

Gegenüberstellung Gebäudeversicherungsgesetz (GVG) vom 24. September 1972

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 3 Mittel	§ 3 Mittel
¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden aus Prämien der Versicherten, aus Kapitalerträgen sowie aus Löschbeiträgen und anderen Zuwendungen, wenn nötig aus der Deckungsreserve bestritten.	¹ Die Leistungen der Gebäudeversicherung werden bestritten aus: a) Versicherungsprämien; b) Beiträgen an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung ; c) Kapitalerträgen; d) Löschbeiträgen; e) Zuwendungen; f) wenn nötig aus der Deckungsreserve.
§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden	§ 12 Ersatzleistungen bei Gebäudeschäden
Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch: ... e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Meteoriten, Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);	Die Gebäudeversicherung leistet Ersatz für Schäden, die an versicherten Gebäuden entstehen durch: ... e) Hochwasser oder Überschwemmungen, Erd- und Felsrutschungen, Steinschlag, Meteoriten , Sturmwind, natürliche Grundwasser- und Bodenbewegungen, Hagelschlag, Schneelast und Schneerutschungen (Elementarschäden);
§ 36. Prämientarif	§ 36. Prämien und Beiträge
¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien.	¹ Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel vor allem durch Prämien und Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung .
² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, angemessene Beiträge für die Schadenverhütung und	² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um sämtliche Schäden zu vergüten, die Kosten für die Rückversicherung zu bezahlen, angemessene Beiträge für die Schadenverhütung

-bekämpfung auszurichten, die erforderlichen Reserven zu öffnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.	und -bekämpfung auszurichten, die erforderlichen Reserven zu öffnen und die Verwaltungskosten sowie die Abgabe an den Kanton zu decken.
³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.	³ Für Bauversicherungen, Kirchen und Kapellen wird eine reduzierte Grundprämie erhoben.
⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.	⁴ Die Verwaltungskommission erlässt einen Prämientarif nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen. Der Tarif berücksichtigt insbesondere Bauart und Zweckbestimmung der Gebäude, sowie den Schadenverlauf der einzelnen Gebäudekategorien und die Brandverhütungsmassnahmen.
⁵ ...	⁵ Die Gebäudeeigentümer entrichten neben den Prämien zweckgebundene Beiträge an die Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Beiträge werden mit der Prämienrechnung erhoben und jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.